

Nr 180. Erstes Blatt.

Darmstädter Zeitung

1876. Samstag 1. Juli.

Verantw. Redakteur: Ernst Wagner. — Verlag: J. Neumann, Neudamm. — Druck der S. G. Wittich'schen Buchdruckerei. — Expedition: G. Jürgens'sche Buchhandlung, Berlin.

Darmstadt, 30. Juni. Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung in die Beratung des Gesetzesentwurfs über die Beförderung des Weins...

Verhandlungen des 22. Landtags. 2. Kammer der Stände.

25. Sitzung, Donnerstag den 29. Juni, Vormittag 9 Uhr. Unter dem Vorsitz des Präsidenten O. F. J. Anwesen: Ministerialpräsident Kempff, die Ministerialräthe Keuling, Finger und Hallwachs, sowie 37 Mitglieder der Kammer.

Der Präsident verlas als neue Eingabe: Honorar Seine Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten Freiherrn von Staudt auf die Unterfertigung des Gesetzesentwurfs über die Staatsanwaltschaft über seine Religionsgemeinschaften etc. betreffend, lautet:

Zweiter Abschnitt Das Verfahren in Angelegenheiten.

Das Verfahren in Angelegenheiten, d. h. in solchen Angelegenheiten zwischen Dienstverpflichteten und Dienstherrn, welche Anrecht, Fortsetzung und Ausübung des Dienstverhältnisses, sowie die gesetzlichen Leistungen und die nach Absätze der Artikel 17, 18 und 19 zu gewährenden in ihrem Betrage zum Voraus festgesetzten Entlohnungen betreffen, richtet sich nach den Bestimmungen der folgenden Artikel.

Die Klagen der Dienstverpflichteten oder Dienstherrn sind schriftlich zu Protokoll zu richten. Das Gericht hat innerhalb 24 Stunden nach Erhebung der Klage Termin zur Verhandlung anzusetzen. In diesem Termine sind die Parteien zu hören, der Beklagte unter abwechselnder Mitwirkung der Klage so früh, daß zwischen der Zustellung der Klage und dem Verhandlungstermine eine Frist von 24 Stunden frei bleibt.

Auf den Sandbänken.

Erst jetzt bemerke ich, daß, während der alte Mann sorgfältig in einen dicken Mantel und viele Schenkel gefüllt war, die Tochter kein anderes Schutzmittel, als ein einfaches weißes Tuch für die Brust hatte. Ich zündete das Licht in der Laterne an und stieg wieder auf das Verdeck. Das auf diese Weise erlangte Licht an die Spitze eines der gesplitterten Masten zu befestigen, war noch schwieriger, da das Schiff bei jedem Wellenschlage schaukelte und die schwere Last des Verdeckes ein festes Stehen unmöglich machte.

ihres Vorbringens dienliche Bezeichnung in dem Termine zur Stelle zu bringen. Der Termin kann nur unter der Voraussetzung, daß ein ausweichendes Hindernis vorliegt, auf weitere 24 Stunden erstreckt werden. Der Aufschubantrag geht dahin: 1) Absatz 1 anzunehmen; 2) auf denjenigen als Justizbestimmung folgen zu lassen; 3) für Klagen auf Befristung des Verfahrens oder Nichterfüllung eines Dienstvertrages, auf Erfüllung oder Aufhebung eines solchen, sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an welchem der Vertrag von dem Beklagten zu erfüllen ist; 4) in Abs. 2 hinter „Klage“ statt „Termin“ zu setzen; 5) einen möglichst nahen Termin, spätestens innerhalb 8 Tagen; 6) Absatz 3, 4 und 5 anzunehmen.

Ministerialrath Hallwachs: Bezüglich des Aufzuges, den der Aufschub zu Absatz 2 beantragt habe; spätestens innerhalb 8 Tagen, mußte er folgendes bemerken. Dieser Aufzug würde seiner Ansicht nach dahin führen, daß der Richter den Termin in den meisten Fällen an das Ende der 8 Tage setze, während das doch nach Ansicht der Regierung in der Regel zu spät sei. Es würde sich daher empfehlen, entweder bei der Regierungsvorlage stehen zu bleiben oder, falls man einen Aufzug machen wolle, statt 8 Tage 3 Tage vorzuschlagen.

Der Artikel wird hiermit entsprechend den Vorschlägen des Ausschusses einstimmig angenommen, dem vom Ausschusse vorgeschlagene Aufzug zu Absatz 2 wird abgelehnt.

In dem Termine wird mündlich zu Protokoll verhandelt. Schriftliche Vorträge der Parteien oder Dritte zu Protokoll sind unzulässig. Das Gericht hat dahin zu wirken, daß die Parteien ihre alle rechtliche Zustände sich vollständig erklären und die sachdienlichen Angelegenheiten.

Nach dem zum Schluß gefügten Verhandlung hat das Gericht regelmäßig alsbald im Termine Endurtheil zu erlassen und das Parteien, gegen ihren Willen zu publicieren. Einmal hat es zum Behufe der Beweisaufnahme für erforderlich, dann hat es zum Behufe der Beweisaufnahme, sowie der Verhandlungen über den gefällten Beweis weiteren Termin innerhalb der nächsten 8 Tage anzusetzen.

Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer einmaligen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder nicht wahr zu erachten ist. In dem Urtheile sind die Gründe anzugeben, welche für die richtige Überzeugung leitend gewesen sind. In die gesetzlichen Beweismittel ist das Gericht nur insofern gebunden, als es sich um Beweis durch Eid oder Urkunden handelt.

Die Artikel der Regierungsvorlage wurden nach dem Antrag des Ausschusses einstimmig angenommen.

Unter dem Art. 26 hatte der Ausschuss vorgeschlagen noch 3 weitere Artikel 26a., 26b., 26c., einzufügen, die wie folgt lauten:

Art. 26a. Auf die Leistung eines Eides ist durch bedingtes Endurtheil zu erkennen. Wenn jedoch die Parteien über die rechtliche Verpflichtung die Meinungen des Eides einverstanden sind, oder wenn der Eid zur Erzielung eines Zwischenerzwecks dient, so kann die Leistung des Eides durch einfache Verfügung angeordnet werden.

In dem bedingten Endurtheile ist die Eidleistung und die Folge davon zur Zeit der Aufhebung des Eides so genau, als die Lage der Sache dies erlaubt, festzusetzen. Der Eintritt dieser Folge wird durch Endurtheil angeordnet.

Art. 26b. In dem Urtheile der Parteien und einer einmaligen Beweisaufnahme nicht anerkennend, um die Überzeugung des Gerichts von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu beweisenden Thatsache zu begründen, so kann das Gericht der einen oder anderen Partei über eine freiwillige Thatsache einen Eid anzuweisen.

Dieser Eid und dessen Form wird durch ein bedingtes Endurtheil angesetzt und finden auf ihn in Ueberein mit der Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Eid entsprechende Anwendung.

„Es ist mir eingefallen, daß, wenn sich Hülse neben sollte, unsere Freunde in dieser dunklen Nacht das Fahrzeug nicht werden finden können. Wir sollten deshalb irgendwo ein Licht oder eine Laterne beschaffen.“

Die Mithridatide die Bemerkung war einleuchtend. Mit großer Mühe öffnete ich daher die Kreppe und ließ in die Kajüte hinab, wo ich zu meiner überraschten Freude ein kleines Leinwand Tuch so glücklich war, eine Laterne und eine Schachtel Streichhölzer zu finden. Ich zündete das Licht in der Laterne an und stieg wieder auf das Verdeck.

Das auf diese Weise erlangte Licht an die Spitze eines der gesplitterten Masten zu befestigen, war noch schwieriger, da das Schiff bei jedem Wellenschlage schaukelte und die schwere Last des Verdeckes ein festes Stehen unmöglich machte. Auch hätte ich es allerdings nicht zu Stande gebracht, allein mit Hilfe des braven Mädchens gelang es mir endlich, das traurige kleine Nachlicht aufzuhängen.

Sein Schein fiel auf das kleine Gesicht eines reizenden jungen Mädchens, das in einem Winkel saß, dessen Augen, dessen Augenlider ich auf ihrer Höhe wahrnahm. Es war der erste Blick, den ich auf ihrer Höhe wahrnahm, denn ich hatte mich nicht um die Wohlthat ihrer Stimme schon längst den Schlaf gegeben, daß sie schon seit längerer Zeit schlief.

Wir lebten auf unseren Posten an der Seite des Schiffes zurück. Eine Minute verstrich nach der anderen, und jede erschien uns endlich lang, denn die Spannung innerer Nerven hatte den höchsten Grad erreicht, und der Tod umgab uns auf allen Seiten. Die schredliche Gemüthsangst drängte mich auf, daß das Schiff diesen Augenblick nicht in den Sand versinke, während der Flut gleichzeitig immer höher stieg. Die schäumenden Wellen hoben sich jetzt über den Schiffsrand und rissen uns fast mit sich fort. Ich that alles, was ich konnte, um Edith zu schützen, welche, ohne Furcht zu verzeihen, ihre ganze Aufmerksamkeit nur dem schwachen Vater widmete. Pflötzlich aber stieg Letztere einen

Alle Verfügungen oder Zwischenentscheidungen sind sofort vollziehbar; weder Beschwerden noch Rechtsmittel hiergegen haben aufschiebende Wirkung. Die beiden ersten dieser Aufzugsartikel 26a und 26b wurden ohne Debatte einstimmig angenommen.

zu Art. 26c bemerkte: Ministerialpräsident Kempff: Auch ohne diesen Aufzugsartikel gehe der Entwurf davon aus, daß, falls irgend möglich, im ersten Termine bestimmtes Erkenntnis zu erlangen sei. Wenn dies aber nicht möglich sei, so solle ein möglichst naher Termin festgesetzt werden, in welchem die Beweise von den Parteien festgelegt werden, in welchem die Beweise von den Parteien festgelegt werden, in welchem die Beweise von den Parteien festgelegt werden.

Ag. Heringerling: Er fasse den Artikel 26c. so auf, daß bei einseitigen Verfügungen gegen Verfügungen des Untergerichts derselbe nicht die Alten eingeleitet werden, bis das Endurtheil erlassen sei. Denn müßten die Alten eingeleitet werden, so würde eine aufschiebende Wirkung von selbst eintreten.

Ag. Hirschhorn: Den Zweck einer möglichst Beschleunigung des Verfahrens erreiche man nur, wenn man dem Richter vorschreibe, daß ein Beweisbeschluss nicht erlassen werden dürfe, bevor man auch nur in einzelnen Fällen Beweisurtheile zu, so würden dieselben nach zur Regel werden, denn der Richter habe sich in das alte Verfahren eingeleitet und werde, wenn er es könne, dasselbe auch in den vorliegenden Fällen anwenden. Deshalb solle man die Zulässigkeit von Beweisurtheilen in dem Gefährdenverfahren ganz unterlassen.

Ministerialpräsident Kempff: Die Absicht des Entwurfs bezog sich auf den hiesigen Verfahrensverlauf sei ja gerade die, von dem letzten Verfahren abzugehen und eine neue, abschließende Verfahren einzuführen. Der Richter solle und werde sich nach dem neuen Geiste richten. Es sei nicht die Absicht des Entwurfs, die Beweisbeschlüsse gänzlich zu verbieten, aber regelmäßige seien solche nicht zu erlassen.

Ag. Weber: Er glaube, daß das neue Gesetz die Richter sehr bald dazu bringen werde, die Beweisurtheile zu unterlassen.

Ag. Maurer: Der Vorschlag des Agg. Heringerling wolle er nur hinzufügen, daß Attenuirung nur dann erfolge, wenn Appellation gegen das Endurtheil angelegt werde.

Ag. Hirschhorn: Wenn man zulasse, daß in besonderen Fällen die Richter Beweisurtheile erlassen könnten, so würde das letztere nach der Regel, weil die Richter noch zu sehr an das alte Verfahren gewöhnt seien.

Ag. Heringerling: Auch in Urtheilen habe man einzeln für Gefährden einen Anspruch des Verfahrens, wie das heute zur Beratung vorliegende, eingeführt, trotzdem im Uebrigen noch das schriftliche Verfahren und Beweisurtheile in Kraft bestehen sollten. Dort habe sich das Verfahren glänzend bewährt und was in Urtheilen gegangen sei, werde auch hier geschehen.

Ag. L. van: Die Macht der Gewaltigkeit sei groß und unfer Unterwürigkeit seien einmal genöthigt, Beweisurtheile zu erlassen. Er sei deshalb d. r. Ansicht, daß man die Erstellung von Beweisurtheilen ganz verbieten solle und werde einen diesbezüglichen Antrag bei der 2. Beratung des Gesetzes einbringen. Er vermüthe ferner eine Behandlung der Frage in Ueberein mit dem vorgeschlagenen, wenn Widerlegungen, Gegenforderungen und dergl. ange stellt würden. Durch solche Widerlegungen könne man ja das

lauten Schrei aus, der selbst das Ohr des fast bewußtlosen alten Mannes berührte. „Gerettet! Gerettet!“ rief sie. „Ich habe sie gesehen — nicht bei uns!“

Ich kletterte auf die Stelle, wo sie deutete. Ja, da war ein Boot, ein Rettungsboot, und noch ein anderes größeres, mit Buggerlingen und mit braunen Seilen besetzt, kam nach uns zu. Ich vermüthe ferner eine Behandlung der Frage in Ueberein mit dem vorgeschlagenen, wenn Widerlegungen, Gegenforderungen und dergl. ange stellt würden. Durch solche Widerlegungen könne man ja das

Wir trafen so dicht an den Wangen heran, wie es möglich war und wir es wagten. Ich hielt in meinem einen Arm ein Seil in der Reithose, um es ihnen zuwerfen, sobald sie nahe genug waren; allein mit jedem Augenblicke schien es, als müßten die braven Menschen jeden Rettungsversuch aufgeben. Dennoch trafen sie mit ihren Anstrengungen muthig fort, während das Boot bald hoch oben auf dem Ramm einer tiefen Welle schwebte, bald tief unten in einem Abgrunde unserer Augen fast entzogen war, und im nächsten Augenblicke die braunen Leute, die Wasser trafen, wieder auftauchten, um abermals durch die brüllenden Wellen zu rückgeschleudert zu werden, gegen die sie immer wieder und wieder vorzubringen verdingten.

„Wir guten Muth!“ rief uns der rauhe alte Steuermann des nächsten Bootes zu, als das Licht der Laterne auf sein gebranntes Gesicht und sein weißes Haar fiel. „Nicht verzweifeln! Wir wollen nicht untergehen, ohne Sie aufzunehmen zu haben!“

„Die Ruder blühen, sie sind im Wasser, und von zwölf kräftigen Armen bewegt, ist das Boot vorwärts.“

